

---

**Nummer 19/20, 21. Mai 2021, Seite 145**

Inhaltsverzeichnis:

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 07.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet*

*Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Corona Pandemie*

*Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 17.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Corona Pandemie*

*Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen*

*Satzung zur Ergänzung der Satzungen der Stadt Augsburg, die eine Schriftformerfordernis beinhalten (Digitalisierungssatzung)*

*Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2021*

*Straßenbenennung*

- *Wolfgang-Bernheim-Weg*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Milchberg 15 – 15a*
- *Christian-Dierig-Str. 20*
- *Lochgäßchen 19*

*Vergabeverfahren nach SektVO*

- *Baumaßnahme Neubau Leitwarte Mobilität*  
*Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Verkehrs-GmbH*

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 07.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 („Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021“) wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 6 wird im letzten Satz die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „02.06.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 26.03.2021 („Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 („Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 06.03.2021 und 26.03.2021“) wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „09.05.2021, 24:00 Uhr“ durch die Angabe „02.06.2021, 24:00 Uhr“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 14.05.2021 durch Veröffentlichung im Internet**

**Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

**I.**

- 1) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Stadtgebiet von Augsburg verboten.
- 2) Die Stadt Augsburg kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3) In Rinder haltende Betriebe im Stadtgebiet Augsburg dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.  
Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Stadt Augsburg – Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 16.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 16.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Corona Pandemie****Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten am 12.05., 13.05., 14.05., 15.05. und 16.05.2021 und somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165.

Damit gelten ab dem 18.05.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert unter 165 liegt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Stadt Augsburg – Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 17.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 17.05.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Corona Pandemie****Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten am 13.05., 14.05., 15.05., 16.05.2021 und 17.05.2021 und somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150.

Damit gelten ab dem 19.05.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Augsburg die in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert unter 150 liegt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Stadt Augsburg – Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Satzung zur Ergänzung der Satzungen der Stadt Augsburg, die eine Schriftformerfordernis beinhalten (Digitalisierungssatzung) vom 30.04.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie aufgrund Art. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Übermittlungsform von Willenserklärungen**

- (1) Soweit Satzungen der Stadt Augsburg bei der Einreichung von Anträgen, der Übermittlung von Anzeigen, bei der Übermittlung von Unterlagen, bei der Abgabe von Angeboten bzw. bei der Abgabe sonstiger Willenserklärung sowie bei Reaktionen der Stadt Augsburg gegenüber dem Bürger die Schriftform und/oder eine eigenhändige Unterschrift vorsehen, können die vorbezeichneten Handlungen auch auf digitalem Wege vorgenommen bzw. übermittelt werden, soweit landesrechtliche oder bundesrechtliche Rechtsgrundlagen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung betrifft Abs. 1 folgende Satzungsregelungen der Stadt Augsburg:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg	§ 12 Abs. 3 Satz 7
Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg	§ 8 Abs. 1 Satz 1
Betriebssatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg	§ 8 Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1
Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Augsburg	§ 8 Abs. 1 Satz 1
Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg	§ 5 Abs. 4 Satz 3; § 6 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 6 Satz 2; § 11 Abs. 1; § 21 Abs. 1 Nr. 3
Friedhofssatzung	§ 6 Abs. 9; § 12 Abs. 10 Satz 1; § 20 Abs. 6; § 25 Abs. 3 Satz 2
Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg	§ 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich
Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg	§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3; § 6 Abs. 1 und Abs. 2
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg	§ 2 Abs. 2 Satz 2
Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg	§ 6 Abs. 3
Gleichstellungssatzung	§ 5 Abs. 3
Satzung der Stadt Augsburg über das Gögginger Frühlingfest	§ 4 Abs. 1; § 15 Abs. 3
Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärer	§ 4 Abs. 1; § 15 Abs. 3
Satzung der Stadt Augsburg über die Aufgaben und Wahl des Elternbeirates in den städtischen Kindertageseinrichtungen	§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1; § 6 Abs. 1
Satzung der Stadt Augsburg über die Aufgaben und Wahl des gemeinsamen Elternbeirates für die städtischen Kindertageseinrichtungen	§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1; § 6 Abs. 1
Satzung des Beirates für Integration, Migration und Aussiedlerfragen der Stadt Augsburg	§ 3 Nr. 4 Buchst. b Punkt 2
Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg	§ 8 Abs. 3 Satz 1; § 12 Abs. 2 Satz 5
Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg	§ 7 Abs. 2
Satzung für die Großstagespflügen der Stadt Augsburg	§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3; § 11 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Sätze 2, 4; § 12; § 13 Abs. 1 Nr. 8
Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Sätze 2, 4; § 14 Abs. 1; § 15 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4
Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Augsburg	§ 3 Abs. 7 Satz 2; § 9 Abs. 3
Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg	§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 5; § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3; § 10 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5; § 11 Abs. 4 Satz 2
Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg	§ 3 Abs. 6; § 4 Abs. 11 Buchst. b; § 8 Abs. 6 Satz 3

Satzung über den Stadtmarkt Augsburg	§ 4 Abs. 1 Satz 1; § 5 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a; § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1; § 28 Abs. 3; § 31 Abs. 1 Satz 1
Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg	§ 7 Abs. 2 Satz 2; § 9 Abs. 3 Satz 1
Satzung über die Benutzung der Deponie Augsburg-Nord	§ 14 Abs. 1 Satz 1
Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Augsburg	§ 9
Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete	§ 5 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 4 Buchst. c und Abs. 7; § 7 Abs. 4 und Abs. 6
Satzung über die Benützung stadt-eigener Gewässer	§ 5
Satzung über die Benützungsgebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Augsburg	§ 2 Abs. 1 Nr. 3
Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Augsburg	§ 9 Abs. 1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung stadt-eigener Gewässer	§ 6 Satz 2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die besondere Benutzung von öffentlichen Grünanlagen	§ 8 Abs. 1
Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Augsburg	§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 2
Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg	§ 5 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Buchst. h; § 7 Abs. 4
Satzung über die Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg	§ 2 Abs. 3 Satz 2; § 5 Abs. 5; § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg	§ 13 Abs. 1 Sätze 1, 2 und Abs. 4 Satz 8; § 14 Abs. 4; § 25 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a
Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Augsburg	§ 1 Nr. 1
Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Augsburg	§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 30.04.2021

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2021**

Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Wohnungs- und Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studenten bzw. Schüler.

**Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen können Augsburg, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, einen Antrag stellen.**

Anträge auf Studienbeihilfe liegen ab 01.06.2021 beim Amt für Finanzen und Stiftungen der Stadt Augsburg (Mittlerer Lech 5 im Eingangsbereich) und bei der Bürgerinformation am Rathausplatz bereit oder können auf <http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-wohnungs-und-stiftungsamt/stipendien-fuer-studierende-und-schueler/> als Download heruntergeladen werden oder per Online-Formular eingereicht werden.

Die Anträge sind bis spätestens

**30.06.2021**

sorgfältig ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Amt für Finanzen und Stiftungen  
Mittlerer Lech 5

einzureichen.

**Eine persönliche Abgabe ist leider nicht möglich.  
Wir bitten die Anträge online oder postalisch einzureichen.**

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 bei Frau Börner möglich.

Stadt Augsburg – Referat 1  
Amt für Finanzen und Stiftungen

## **Straßenbenennung**

### 1 Anlage: (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.04.2021 (Drucksache-Nr. 21/05699) erfolgte die Benennung einer bislang namenlosen Straße im Stadtteil Pfersee östlich der katholischen Kirche St. Michael entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

#### **Wolfgang-Bernheim-Weg**

Kurzbezeichnung: **Wolfgang-Bernheim-Weg**  
Straßenschlüssel: 09956  
Flurkarte: NW.011.23.09  
Postleitzahl: 86157  
Stadtbezirk: Pfersee-Nord (17)  
Planquadrat: H 9

#### **Begründung:**

**Vorgeschlagen von Herrn Monsignore Franz Götz am 24. April 2019, von der ErinnerungsWerkstatt Augsburg am 25. Juni 2020 und von der Bürgeraktion Pfersee „Schlössle“ e.V. am 30. November 2020**

**Wolfgang Bernheim** wurde am 7. Mai 1923 in Augsburg geboren. Er starb im Oktober oder November 1942 im oberschlesischen Sakrau, dem heute polnischen Zakrzów. Der Sohn einer jüdischen Industriellenfamilie aus Pfersee war im Jahr 1928 nach der Konversion seines Vaters Kurt Bernheim zum katholischen Glauben in der Herz-Jesu-Kirche von Pfersee getauft worden.

Wolfgang Bernheim besuchte das Benediktinergymnasium St. Stephan, musste es jedoch vorzeitig verlassen. Jüdische Schüler durften nach den Rassengesetzen der Nationalsozialisten von 1935 keine „deutschen“ Schulen mehr besuchen.

Wolfgang Bernheim blieb zunächst in Deutschland, nachdem seine Familie nach der Reichspogromnacht 1938 in die Schweiz emigriert war. Der spätere Versuch, zu seinem Vater nach Zürich zu gelangen, scheiterte. Wolfgang Bernheim emigrierte 1939 in die Niederlande, wie viele zum katholischen Glauben konvertierte Juden. Dort holte er in der Benediktinerabtei Vaals zunächst sein Abitur nach. Dann trat er als Postulant in den Benediktinerorden ein und wurde 1941 zum **Bruder Paulus**.

Die deutsche Besatzung in den Niederlanden bestimmte 1942, dass alle konvertierten Juden in die Vernichtungslager deportiert werden. Ein Mitnovize, der Beziehungen zum niederländischen Untergrund hatte, drängte Bruder Paulus, sich durch Mitglieder des Widerstands zu seinem Vater in der Schweiz bringen zu lassen. Der Abt Romuald Wolters, der Repressalien gegen sein Kloster fürchtete, forderte aber den 19-jährigen Bruder Paulus auf, sich für seine Mitbrüder zu opfern.

Wolfgang Bernheim willigte ein. Er begab sich an den Sammelpunkt der deutschen Besatzung. Von dort wurde er über das niederländische Durchgangslager Westerbork in Richtung Auschwitz deportiert. Wolfgang Bernheim kam dann in das Arbeitslager Sakrau, wo er im Oktober oder November 1942 ermordet wurde.

Der „Wolfgang-Bernheim-Weg“ erinnert als bislang einziger Straßename auch an die bedeutsame **jüdische Geschichte der Gemeinde bzw. des Stadtteils Pfersee**.

Die Benennung erfolgt im Festjahr „**1.700 Jahre Jüdisches Leben in Deutschland**“.

Nach der geplanten Umgestaltung der Freifläche östlich von St. Michael kann mit einem entsprechenden Stadtratsbeschluss der „Wolfgang-Bernheim-Weg“ gelöscht und ein „Wolfgang-Bernheim-Platz“ benannt werden.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

Matzke  
Amtsleiter

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

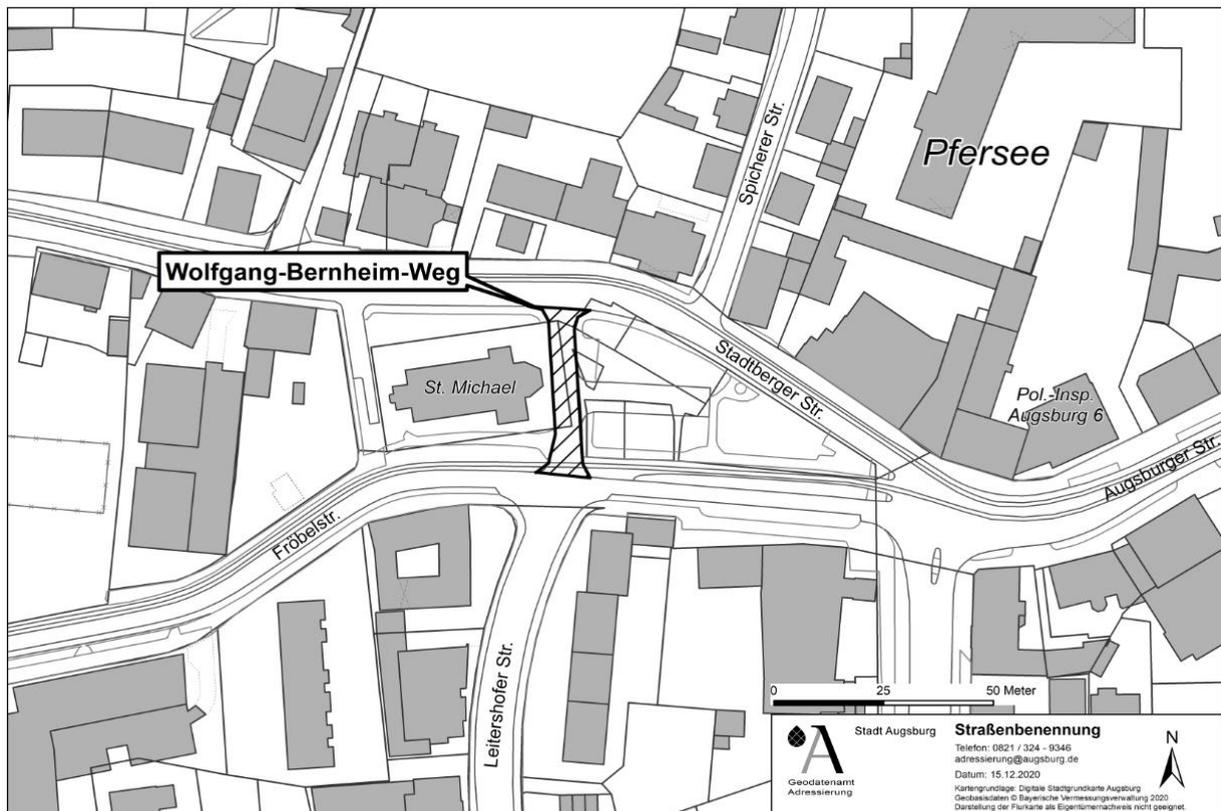
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis**

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.



### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 10.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-538-1  
 Bauvorhaben: Neubau zweier Wohngebäude mit gemeinsamer Tiefgarage  
 Baugrundstück: Michberg 15 – 15a  
 Flur Nr.: 335, 338, 338/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 11.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-77-2  
Bauvorhaben: Neubau eines Parkhauses auf dem Dierig-Gelände - Tektur zum Bauantrag 630/BA-2019-788-2  
Baugrundstück: Christian-Dierig-Str. 20  
Flur Nr.: 416/0, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 17.05.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-771-1

Bauvorhaben: Ausbau 2. Dachgeschoss und Errichtung von Dachgauben -Tektur zu BA-2018-171-1

Baugrundstück: Lochgäßchen 19

Flur Nr.: 2751, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

### Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

## Vergabeverfahren nach SektVO

### Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Verkehrs-GmbH  
vertreten durch  
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
Bau, Einkauf, HS-E-B  
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg  
Telefon: 0821/6500-5280  
E-Mail: [viktoria.babijaeva@sw-augsburg.de](mailto:viktoria.babijaeva@sw-augsburg.de)

### Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität  
Lechhauser Str. 22  
86153 Augsburg

### Leitwarte: Abbruch- und Rückbauarbeiten, Erdarbeiten

VE 03\_ Abbruch- und Rückbauarbeiten, Erdarbeiten

### Schlussstermin für Eingang der Angebote: 08.04.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union ([www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter [www.subreport.de/E17947159](http://www.subreport.de/E17947159) zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH